

## Instruktion für die Grund- und Hypothekensbuchführer.

Von der Pflicht des Grund- und Hypothekensbuchführers im Allgemeinen.

### §. 1

Die Dienstpflichtigkeitkeit des Grund- und Hypothekensbuchführers besteht in der formellen Führung des Grund- und Hypothekensbuchs; er hat daher alle und jede Einschreibungen in dasselbe zu verrichten und es im vorschriftsmäßigen Zustande zu erhalten (§§. 199, 200 des Gesetzes vom 20. November 1858).

### Insbesondere bei der Uebertragung der Entwürfe in die Grund- und Hypothekensbücher.

### §. 2.

Bei dem Eintragen des in das Hypothekensbuch einzuschreibenden Entwurfs hat der Hypothekensbuchführer darauf zu sehen, daß das ihm zugetheilte Papier gehörig und mit möglichster Schonung verwendet werde.

Im Allgemeinen sind (vgl. §. 54 der Ausführungsverordnung vom 22. November 1858) für ein Folium wenigstens zwei Blatt, und von diesen die erste Seite für die Rubrik der Sache, die zweite für die Besperrubrik und die dritte und vierte Seite für die Rubrik der Schulden zu bestimmen. Dagegen kann bei solchen Grundstücken, in deren erster Rubrik künftig nur wenige oder keine Veränderungen einzutragen sein werden (z. B. bei denen für Vertinenzstücke auswärtiger Güter) die II. Rubrik auf der untern Hälfte der ersten Seite beginnend. Ferner wird der für die II. und III. Rubrik offen zu haltende Raum für künftige Einträge in der Regel auf das Doppelte des Umfangs der Einträge im Entwurfe bestimmt werden können. Inzwischen soll hiermit eine für alle einzelnen Fälle geltende Norm nicht gegeben sein, sondern der Grund- und Hypothekensbuchführer hat den erforderlichen Papierbedarf je nach den besondern Verhältnissen, namentlich mit Rücksicht darauf, ob der Inhalt eines Folii oder einer Rubrik zu möglichen zahlreichen Nachträgen Anlaß gebe, ob in einem Orte die Besitz- und Pfandverhältnisse einem häufigen Wechsel unterworfen sind, und nach ähnlichen Umständen zu ermessen.

### Fortsetzung.

### §. 3.

Bei der Berechnung und Eintheilung des Papiers zum Register (vergl. §. 169 des Gesetzes vom 20. November 1858) ist dafür Sorge zu tragen, daß das Register auf alle Zeit die gehörige Räumlichkeit erhalte, weshalb, je nach dem örtlichen Bedürf-